



Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 02.11.2020

Andreas Mickisch
Stadtdirektor

Vertreter des
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Mobilität

02.11.2020

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Achten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München**

Anlagen

Lagepläne 1 - 6

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und Abs. 3 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (**8. BayIfSMV**), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München“ vom 23.10.2020 wird **widerrufen**.
2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte **Maskenpflicht** gilt auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auf folgenden öffentlichen Plätzen:
 - Bereich Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: beidseitige Gehwege im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48),

- Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (**Anlage 1**) und
- Stachus-Untergeschoss (**Anlage 2**).
3. Das in § 24 Abs. 3 der 8. BaylFSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte **Alkoholkonsumverbot** gilt auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auf folgenden öffentlichen Plätzen:
- Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege (**Anlage 3**),
 - Gerner Brücke (**Anlage 4**),
 - Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzstraße 12 - 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2 (**Anlage 5**) und
 - Isarauen und Baldeplatz (**Anlage 6**) begrenzt wie folgt: Der nördliche Grenzbereich verläuft vom Kreuzungsbereich Bereiteranger / Eduard-Schmid-Straße in gerader Linie durch die Grünanlage bis zum östlichen Uferbereich der Isar und umfasst den gesamten Uferbereich bis zur Reichenbachbrücke. Der Grenzbereich verläuft weiter über die Reichenbachbrücke bis hin zur Kreuzung Erhardtstraße. Der westliche Grenzbereich verläuft von der Kreuzung Erhardtstraße / Reichenbachbrücke entlang des westlichen Isarufers bis zur Kreuzung Wittelsbacherbrücke / Baldeplatz, entlang des Baldesplatzes bis zur Kreuzung Auenstraße und entlang des Baldeplatzes bis zur Wittelsbacherbrücke. Der südliche Grenzbereich entlang der Wittelsbacherbrücke über den Schyrenplatz und die Schyrenstraße bis zur Kreuzung Claude-Lorrain-Straße. Östlich verläuft die Bereichsgrenze entlang der Claude-Lorrain-Straße und der Eduard-Schmid-Straße bis zum Kreuzungsbereich Bereiteranger. Alle genannten Straßen werden beidseitig inklusive der Gehwege erfasst.
4. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 und der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 3 ergibt sich aus den Anlagen 3 bis 6. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.11.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 02.11.2020, 20:00 Uhr, wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Mit Beschluss vom 28.10.2020 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer deutschlandweit Einschränkungen des öffentlichen Lebens ab dem 02.11.2020 festgelegt, um das Infektionsgeschehen in Deutschland einzudämmen bzw. zu reduzieren. Diese Einschränkungen umfassen insbesondere folgende Regelungen:

- „1. Ab dem 2. November treten deutschlandweit die im Folgenden dargelegten zusätzliche Maßnahmen in Kraft. Die Maßnahmen werden bis Ende November befristet. Nach Ablauf von zwei Wochen werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich erneut beraten und die durch die Maßnahmen erreichten Ziele beurteilen und notwendige Anpassungen vornehmen.*
- 2. Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit wird es sein, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.*
- 3. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist daher ab sofort nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen gestattet. Dies gilt verbindlich und Verstöße gegen diese Kontaktbeschränkungen werden entsprechend von den Ordnungsbehörden sanktioniert. Darüber hinausgehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Bund und Länder wirken bei den verstärkten Kontrollen zusammen.*
- 4. Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche -auch von Verwandten- zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.*
- 5. Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören*
 - a. Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,*
 - b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,*
 - c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,*
 - d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,*
 - e. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,*
 - f. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.*

6. *Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.*
7. *Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.*
8. *Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.*
9. *Der Groß- und Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält.*
10. *Schulen und Kindergärten bleiben offen. Die Länder entscheiden über die erforderlichen Schutzmaßnahmen.“*

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Erlass der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**8. BayIfSMV**) am 30.10.2020 die bayernweiten Regelungen an den Beschluss des Bundes, der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.2020 und des Bayerischen Landtages vom 30.10.2020 angepasst. Insbesondere besteht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine ganztägige Maskenpflicht sowie ein Alkoholkonsumverbot von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

II. Stark frequentierte öffentliche Plätze

1. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche um den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße sowie die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße und das Stachus-Untergeschoss werden tagtäglich von mehreren tausend Personen durchquert. Der genannte Bereich wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Er lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein. Die Kaufingerstraße zählt zu den umsatzstärksten Einkaufsmeilen Deutschlands, die Neuhauser Straße ist eine der beliebtesten Einkaufsstraßen in Deutschland. Die gesamte Fußgängerzone in der Münchner Innenstadt, an der sich die örtliche Festlegung der Maskenpflicht durch die Landeshauptstadt München orientiert, stellt eine der größten zusammenhängenden Fußgängerzonen Deutschlands mit entsprechender Frequentierung dar.

2. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Die fünf öffentlichen Örtlichkeiten Gärtnerplatz, Gerner Brücke, Wedekindplatz, Baldeplatz und die Isarauen sind nach Erfahrung der Landeshauptstadt München als stark frequentierte öffentliche Plätze zu definieren.

Mit Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 erließ die Landeshauptstadt München für diese Plätze für das Wochenende vom 11. bis 12.09.2020 u. a. ein Alkoholkonsumverbot. Demnach war u. a. der Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten. Ausgenommen war der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche. Da sich die Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 als infektiologisch äußerst wirkungsvoll herausgestellt hat und die bisherigen infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen an den Hotspots vermindert werden konnten, wurde von der Landeshauptstadt München für die zuvor genannten fünf Hotspots für die darauffolgenden Freitage und Samstage jeweils erneut eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen.

Die starke Frequentierung dieser Plätze stellte sich nach den Feststellungen der Polizei und des Kommunalen Außendienstes (KAD) vor und während der geltenden Alkoholverbote wie folgt dar:

2.1 Gärtnerplatz

Aufgrund der dichten Bebauung unterliegt gerade der Gärtnerplatz einer eingehenden Beobachtung durch die Anwohner*innen und die Sicherheitskräfte. Zur Veranschaulichung: Der Gärtnerplatz ist ein runder Platz in der Innenstadt und hat eine Fläche von etwa 6.000 Quadratmetern, einschließlich der Freischankflächen, Gehwege und des Straßenraums. Der Verkehr wird dort durch einen Kreisverkehr gelenkt, in dessen Mitte sich ein ca. 1.600 Quadratmeter großes Rondell befindet, welches als Grünanlage ausgestaltet ist. In diesem Rondell gibt es in der Mitte einen Brunnen und darum herum Sitzgelegenheiten und neben weiterer Bepflanzung auch eine Rasenfläche.

Vor Erlass der städtischen Alkoholverbote konnte durch den KAD beobachtet werden, dass es ab ca. 500 Personen auf dem Rondell nicht mehr möglich war, die Mindestabstände und Kontaktbeschränkungen zu kontrollieren, weil die Lage bereits zu beengt und unübersichtlich war. Bei dieser Besucherzahl kann das Rondell nur noch betreten werden, wenn dabei die Abstandsvorgaben nicht mehr eingehalten werden. Spätestens dann lassen sich auch von außen die Gruppen nicht mehr zuordnen und das Geschehen im Inneren des Rondells ist nicht mehr zu überblicken. Die Unterschreitung des Mindestabstands tritt nicht nur mit wachsender Personenanzahl ein, sondern auch mit steigendem Alkoholkonsum. Auf dem Außenkranz des Gärtnerplatzes sind zwar weniger häufig Verstöße gegen die jeweils geltende BaylFSMV zu beobachten, da hier eine stärkere Entzerrung des Publikums gegeben ist. Dennoch kommt es bei hoher Frequentierung auch in diesem Bereich zu Unterschreitungen des Mindestabstands, vor allem beim sozialen Austausch, beim Erwerb von Getränken oder im Rahmen eines Toilettenganges. Im Laufe eines Abends steigt das Aggressionspotenzial, auch gegenüber der Polizei und dem KAD. Eine Auswertung der im elektronischen Einsatzleitsystem des Polizeipräsidiiums München dokumentierten Fälle ergab, dass für das Rondell in der Zeit vom 01.05.2020 bis 03.09.2020 insgesamt 26 polizeiliche Einsätze in Zusammenhang mit Räumungsmaßnahmen zu verzeichnen waren. Von Anfang August bis Anfang September 2020 musste der Gärtnerplatz zehn mal geräumt werden. In den Jahren

vor Corona (Angaben für 2003 bis 2019) war der Gärtnerplatz auch immer ein beliebter Treffpunkt und Ort für Feiern, bei denen es auch regelmäßig zu Ruhestörungen und anderen wetterbedingten Störungen kam. Geräumt werden musste in diesen Jahren allerdings nie. Zu den einzelnen relevanten Vorkommnissen (ab ca. 300 Personen) berichteten die Polizei und der KAD ausschnittsweise, dass sich von August bis Anfang September teilweise mehr als 300 Personen am Gärtnerplatz aufhielten und acht mal wurden schätzungsweise 1.000 bzw. bis zu 1.800 Personen festgestellt. Die Besucher*innen sind erfahrungsgemäß zu den späten Abendstunden häufig angetrunken und die Mindestabstände werden insbesondere auf dem Rondell aber auch auf dem Außenkranz nicht mehr eingehalten. In den späten Nachtstunden ändert sich im Allgemeinen die Stimmung und die Einsatzkräfte der Polizei und des KAD sind abfälligen Bemerkungen ausgesetzt. Mit steigendem Alkoholkonsum wird die Stimmung dann sogar aggressiv, die Besucher*innen grölen und schreien laut und es kommt zu tätlichen Auseinandersetzungen. Die letzten Räumungen mussten zusätzlich mit weiteren Maßnahmen wie Platzverweisen, unmittelbarem Zwang und Ingewahrsamnahmen flankiert werden. Nachdem sich die Lage aufgrund schlechten Wetters spürbar entspannt hatte, wurden in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 um die 400 Personen am Gärtnerplatz festgestellt. Es wurde Alkohol konsumiert und Abstände wurden nicht eingehalten.

Nur die wenigsten der am Gärtnerplatz angetroffenen Personen waren vor der Geltung des Alkoholverbotes in den späten Abend- und Nachtstunden nüchtern. Die meisten waren zumindest angetrunken, einige sogar erheblich betrunken. Grundsätzlich stieg der Alkoholisierungsgrad mit fortschreitender Uhrzeit exponentiell an. Sobald es dunkel wurde, zogen viele Besucher*innen der Isarauen hoch an den Gärtnerplatz. Es wurde vor allem Wein, Bier und Sekt/Prosecco in großen Mengen selbst mitgebracht und zum Teil erhebliche Mengen an Alkohol in Tüten, Kühlboxen oder Bierkisten zum Gärtnerplatz verbracht.

Nach Mitteilung des KAD war während der vergangenen Einsätze am Gärtnerplatz vor der Geltung des Alkoholverbotes der Landeshauptstadt München regelmäßig festzustellen, dass zu später Stunde die zuvor mehr oder weniger "friedliche" Stimmung in eine erhöhte Aggressionslage umschlug, die nach deren Einschätzung hauptsächlich auf die starke Alkoholisierung der versammelten Personen zurückzuführen war. Auffällig war auch, dass sich die Stimmung sehr oft schlagartig und unerwartet in eine Situation mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verwandelte. Viele der Räumungen ließen sich nicht mehr mit nur kommunikativen Mitteln durchführen. Es mussten polizeiliche Platzverweise ausgesprochen werden, es kam zu Widerstand gegen die Polizeibeamten, der Anwendung unmittelbaren Zwanges, welcher für die Beamten ein unmittelbares Infektionsrisiko birgt und sogar zu Ingewahrsamnahmen, weil die betroffenen Personen sich derart uneinsichtig zeigten. Aus den Berichten der Polizei und des KAD´s ist deutlich ersichtlich, dass es sowohl unter der Woche zu infektiologisch bedenklichen Zuständen kam, aber insbesondere die Tage Freitag und Samstag bis jeweils in die Morgenstunden des Folgetages betroffen waren.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden.

2.2 Gerner Brücke

An der Gerner Brücke kam es vor Erlass der städtischen Alkoholverbote im August für die Polizei zu insgesamt 19 Einsätzen zwischen 21:30 Uhr und 05:00 Uhr. Es wurden regelmäßig bis zu 50 Personen auf der Brücke festgestellt, meist in Kleingruppen von drei bis fünf Personen. Vereinzelt wurden auch größere Gruppen von bis zu 30 Personen festgestellt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, ca. nur 370 Quadratmeter Fläche auf der Brücke, konnten die erforderlichen Abstände oftmals nicht mehr eingehalten werden. Masken wurden grundsätzlich nicht getragen. Der Alkoholkonsum der Anwesenden war in den Abendstunden hoch und stieg mit fortschreitender Uhrzeit. In den frühen Morgenstunden waren nahezu alle Personen alkoholisiert. Die konsumierten Getränke wurden mehrheitlich von den Besuchern mitgebracht. Darüber hinaus stellte der KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 gegen Mitternacht an der Gerner Brücke bzw. der dort abgesperrten Nebenstraße ca. 70 bis 80 Personen fest, die auf verschiedene Gruppengrößen verteilt, dort Alkohol konsumierten. Die Mindestabstände wurden nicht beachtet. Gegen 03:00 Uhr wurde noch eine Gruppe mit ca. 20 bis 25 Personen angetroffen. Auch diese Personen hielten die Abstände nicht ein und konsumierten Alkohol.

Nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten vereinzelt infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden.

2.3 Wedekindplatz

Vor Erlass des städtischen Alkoholverbotes vom 09.09.2020 wurde die Polizei im August 37 mal zum Wedekindplatz gerufen. Der Schwerpunkt der polizeilichen Einsätze lag zwischen 23:00 Uhr und 04:00 Uhr. An den regulären Arbeitstagen befanden sich regelmäßig bis zu 30 Personen, an den Wochenenden bis zu 150 Personen auf dem Platz und den umliegenden Genwegbereichen. In den Abendstunden wurde durchgehend Alkohol konsumiert. Der Grad der Alkoholisierung reichte dabei von leicht angeheitert bis erheblich betrunken. Es wurde hauptsächlich Bier und Wein, aber auch hochprozentiger Schnaps konsumiert. Viele der Getränke wurden selbst mitgebracht. Mit steigender Besucherzahl konnten die erforderlichen Abstände aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse von ca. nur 540 Quadratmetern, die noch durch einen Brunnen, Bäume und Sitzgelegenheiten beschränkt werden, häufig nicht mehr beachtet werden. Aus diesem Grund musste der Platz mehrfach geräumt werden. Am 04.09.2020 traf der KAD gegen 22:10 Uhr auf ca. 120 – 130 Personen am Wedekindplatz. Die Gruppengröße überschritt die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der jeweils geltenden BayLfSMV erlaubte Größe von zehn Personen und die Mindestabstände wurden nur in wenigen Fällen beachtet. Der überwiegende Teil der Anwesenden war alkoholisiert und es wurden laute Gespräche geführt. Gegen 01:00 Uhr waren noch immer ca. 100 Personen anwesend, es wurde Alkohol konsumiert und die Abstände nicht eingehalten.

Auch nach Erlass der städtischen Alkoholverbote konnten infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen sowie Verstöße gegen die geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung festgestellt werden. Die Konsumenten reagierten durchwegs einsichtig und verließen den Platz umgehend bzw. stellten den Alkoholkonsum ein.

2.4 Baldeplatz

Der Baldeplatz ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den Isarauen ein beliebter Treffpunkt, aber aufgrund seiner geringen Größe ist es hier schwierig, die Abstände einzuhalten, sobald eine größere Anzahl an Personen zusammenkommt.

Vor Geltung des städtischen Alkoholverbotes vom 09.09.2020 musste der Baldeplatz am 03.09.2020 durch Erteilung von Platzverweisen gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem dort eine Gruppe mit 37 Personen, die Alkohol konsumierten, angetroffen wurde. Zuvor musste der Baldeplatz bereits am 26.08.2020 ebenfalls gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem eine Gruppe mit ca. 30 Personen dort angetroffen wurde. Beide Male wurde der Mindestabstand nicht eingehalten. Der KAD hat zudem am 04.09.2020 gegen 21:45 Uhr ca.

60 Personen festgestellt. Ein Vorbeikommen war kaum mehr möglich. Es wurde wieder Alkohol konsumiert.

Vereinzelt konnte auch nach Erlass der Allgemeinverfügungen vereinzelt infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden. Die Personen wurden über die bestehenden Regelungen informiert und zeigten sich einsichtig.

2.5 Isarauen

Im Beobachtungszeitraum vor Erlass der Alkoholverbote, kam es im August in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu mehreren Einsätzen der Polizei entlang der Isar von der Reichenbach- bis zur Marienklausenbrücke. An schönen Tagen hielten sich mehrere tausend Personen im genannten Bereich auf. Nach 22:00 Uhr waren die angetroffenen Personen meist leicht bis mittelmäßig alkoholisiert. Die angetroffenen Personen hielten sich zumeist in Kleingruppen zwischen 5 und 20 Personen an den Einsatzörtlichkeiten auf, sogar Gruppen von 50 Personen oder mehr waren vereinzelt anzutreffen. Im August verzeichnete die Polizei 22 Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften. Der festgestellte Alkohol wurde zumeist mitgebracht oder zu späterer Stunde in der Umgebung, insbesondere am Kiosk an der Reichenbachbrücke, erworben. Bei einer Kontrolle des KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 wurden zwischen 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr an der Isar rund 250 bis 300 Personen angetroffen. Die überwiegende Mehrzahl der Personen hielt sich im Bereich zwischen der Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke auf. Die Personen bildeten Trauben von 10 bis 20 Personen; zwischen den einzelnen Trauben wurden die Abstände oft nicht eingehalten. Ab der Wittelsbacherbrücke dünnte sich das Publikum in südlicher Richtung stark aus.

Nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten an den Isarauen vereinzelt Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot beobachtet werden. Die Konsumenten wurden auf die bestehende Allgemeinverfügung hingewiesen, woraufhin sie sich einsichtig zeigten und den Konsum einstellten bzw. die Örtlichkeit umgehend verließen.

2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Besucheraufkommen an den fünf Hotspots während der Geltungsdauer der Alkoholverbote nach Feststellung von Polizei und KAD deutlich reduziert hat. Dennoch hielten sich, sobald die Witterungsverhältnisse dies erlaubten, auch weiterhin noch Besucher*innen - meist in Gruppen - an den Örtlichkeiten auf und waren zum Teil alkoholisiert bzw. konsumierten Alkohol. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund-und-Nasen-Bedeckungen wurden von den Besucher*innen nicht getragen. Das Publikum war allerdings weniger von feierwilligen Personen geprägt. Hinweise bzw. Ermahnungen zur Geltung des Alkoholverbotes wurden insgesamt einsichtig und kooperativ aufgenommen. Sowohl die Polizei als auch der KAD haben die Auswirkungen des Alkoholverbotes äußerst positiv wahrgenommen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Regelungsbedarf

Mit Erlass der 8. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die bayernweiten Regelungen an die Einschränkungen des Beschlusses des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung sowie des Bayerischen Landtages angepasst.

Die Regelungen der 8. BayIfSMV gelten in bayerischen Kommunen und Landkreisen seit dem 02.11.2020, 00:00 Uhr, direkt. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 8. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (§ 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV) liegt im Auswahlermessungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 8. BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, U-Bahn-Eingängen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 8. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Die Landeshauptstadt München legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Kommunalen Außendienstes sowie der Münchener Polizei, sind die in Ziffer 3 festgelegten Örtlichkeiten insbesondere auch seit diesem Jahr stark frequentierte und beliebte Feierlokale, an denen sich sehr viele Besucher regelmäßig aufhielten und Alkohol konsumierten. Dies hat insbesondere an all diesen Örtlichkeiten zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen geführt.

Der gewählte räumliche Umgriff nach Ziffer 3 ist erforderlich, da ein engerer räumlicher Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum auf dem Stadtgebiet zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die von der Landeshauptstadt München getroffenen Festlegungen der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV gelten soll, ist zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und sich die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Plätzen zahlreiche andere Örtlichkeiten zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol zu den Verbotszeiten konsumiert werden kann.

IV. Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung „Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München“ vom 23.10.2020 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 handelt es sich um rechtmäßige, aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Satz 2 Nr. 1 sowie § 24 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 22. Oktober 2020, erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keine rechtlich erheblichen Vorteile im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar. Die Regelungen wurden mit dieser Allgemeinverfügung an die geänderten Vorschriften, Paragraphen und Nummern der neuen 8. BayIfSMV angepasst.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 hat der Freistaat Bayern in Anpassung an den Beschluss des Bundes (vom 28.10.2020 zur Einschränkung des öffentlichen Lebens ab dem 02.11.2020) mit Erlass der 8. BayIfSMV am 30.10.2020 weitergehende und direkt geltende Regelungen für den gesamten Freistaat Bayern mit Wirkung ab dem 02.11.2020 erlassen. Aufgrund der neu angeordneten Maßnahmen der 8. BayIfSMV sind die in der Allgemeinverfügungen vom 23.10.2020 erlassenen Anordnungen für Bürger*innen nun nicht mehr eindeutig der aktuell geltenden 8. BayIfSMV zuzuordnen und daher nur mit großem Aufwand durch Abgleich mit der letzten Fassung der 7. BayIfSMV umsetzbar. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Bestimmtheit der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sicherzustellen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten.

V. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (**Bekanntmachungssatzung**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) **bekannt gegeben**. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 2 und 3 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung „Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München“ vom 23.10.2020 hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Mickisch
Stadtdirektor